

Nr. 560.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor M e y d a m - Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r - Berlin,

Wilhelm F e s c h t - Berlin,

Klara P h i l i p p - Karlsruhe.

Zur Verhandlung über den Antrag der Thüringischen Regierung  
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Der Fall Sonja Petrowa “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :  
Oberregierungsrat Dr. P e i p e l m a n n ,
2. für die Firma Humboldt- Film G.m.b.H. : Dr.iur  
Walther F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern vom  
21.Mai 1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag des Thüringischen Ministeriums des Innern  
vom 21. Mai 1930 -III A II Nr.168 - auf Widerruf der  
Zulassung des Bildstreifens wird als unbegründet  
zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der auf § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gegründete Widerrufsantrag ist an sich zulässig, aber in keiner Weise begründet.

Der Bildstreifen behandelt in ernster und eindringlicher Weise das Problem der Abtreibung und warnt vor dem Kurpfuschertum. Diese Tendenz, die durch eine weitere Propaganda für das Glück der Mutterschaft wirksam unterstützt wird, ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht zu beanstanden.

Der Widerrufsantrag der Thüringischen Regierung, der durch eine Beschwerde des Landeskirchenrats der Thüringischen Kirche veranlasst worden ist, ist in der mündlichen Verhandlung darauf gegründet worden, dass die schematischen Darstellungen der männlichen und weiblichen Geschlechtsteile, sowie die den Vorgang der Schwangerschaft wiedergebenden Trickzeichnungen entsittlichend zu wirken geeignet seien. Der Vertreter der Thüringischen Regierung hat sich ferner zur Begründung seines Antrags auf nachträgliches Verbot des Bildstreifens auf die von ihm überreichte Reklame eines Weimarer Lichtspieltheaters berufen.

II. Auf die von einem Lichtspieltheaterbesitzer ausgehende Presseklame kann der Widerrufsantrag nicht gegründet werden, weil diese Reklame der Prüfung nach Massgabe des Reichslichtspielgesetzes nicht unterliegt (§ 5 Abs. 2 a. a. O.) Gegen die von der Thüringischen Regierung beanstandeten Trickzeichnungen ist unter dem Gesichtspunkt der Sittlichkeit vom Standpunkt des normalen

Durchschnitts

Durchschnittbesuchers aus nichts einzuwenden. Die Zeichnungen der Anatomie der Geschlechtsorgane und der Entwicklungsgeschichte vom Ei zur Frucht sind durchaus dezent und in keiner Weise geeignet, das allgemeine Anstandsgefühl zu verletzen. Derartige Darstellungen haben in zahlreichen Bildstreifen unbeanstandet die Zensur passiert (vergl. Urteile der Oberprüfstelle vom 17. Mai 1924, 24. Februar 1925 und vom 26. Mai 1930 - Nr. 219, 70, 601).

Für die Anwendung des Verbotgrundes der entsittlichen Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes war daher kein Raum.

III. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des Widerrufsanspruchs, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

*Veager*